

seit 1848“ (Erlangen 1850) gibt die offiziellen Urkunden, welche für die Verfassungsentwicklung in den Jahren 1848—1850 von Bedeutung sind. Die einschneidenden Änderungen und Rückbildungen, welche sich bald darauf im öffentlichen Recht der einzelnen deutschen Staaten vollzogen, fanden durch *H. A. Zachariae* gewissenhafte Aufzeichnung. Seine Sammlung der „deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“ einschließlich der Grundgesetze des Deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direkt betreffenden Bundesbeschlüsse wurde von der mit neuen Impulsen arbeitenden deutschen Publizistik freudig begrüßt. Gab doch das Buch mitten aus den Bedürfnissen des Lebens und der Lehre heraus zum ersten Male in klarer Übersicht den Stand des öffentlichen Rechts in Deutschland an, dessen Mängel und Lücken in den kurzen geschichtlichen Einleitungen mit offenem Freisinn behandelt wurden. Wenn das Werk dabei, wie oft hervorgehoben worden ist, dem Kapitel der Domänen und fürstlichen Familiengüter eine Berücksichtigung widmete, welche mit der Knappheit des den anderen Materien zugemessenen Raumes scharf kontrastierte, so lag der Grund hierfür wohl vornehmlich in der berechtigten Anschauung des Verfassers, daß das bis dahin nur beiläufig behandelte Hausrecht der deutschen Fürsten einen wesentlichen Bestandteil des öffentlichen Rechts der deutschen Territorien ausmache und daher in einem einschlägigen Quellenwerke nicht fehlen dürfe. Die seither unserer Literatur einverleibte meisterhafte Darstellung der „Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer“ von *Hermann Schulze* bezeugt das Wohlbegründete in der Ansicht *Zachariae's*, aber auch zugleich die Undurchführbarkeit seines Versuches, diesen mächtigen Stoff oder auch nur einen Teil desselben neben dem Verfassungsmateriale vollständig zu bewältigen. — Noch mehr litt jedoch in der Folge die tatsächliche Brauchbarkeit des Werkes von *Zachariae* unter den Zeitumständen, welche sein Erscheinen begleiteten. Die für die Staatengeschichte Deutschlands entscheidenden Ereignisse gerieten nämlich fast im selben Zeitpunkt ins Rollen, als *Zachariae's* Sammlung zum Abschluß gebracht war. Das Jahr 1866 veränderte bald darauf die Physiognomie des öffentlichen Rechts aller deutschen Staatswesen auf das sichtbarste, und fast in allen deutschen Verfassungsgesetzen lassen sich die unmittelbarsten Einwirkungen jener bewegten Zeit und der nächstfolgenden Ereignisse erkennen.

Die vorliegende neue Übersicht des zu Recht bestehenden Verfassungstoffes kann zum ersten Male die in älteren Sammlungen ersehnte Gesamtverfassung Deutschlands an ihre Spitze stellen. Kennzeichnet sie schon dadurch den scharfen Abstand, den der Zeitenlauf von